

19.07.94**Unterrichtung**
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Geldwschegegesetz

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 14. Juli 1994 die nachfolgende Stellungnahme zu der Entschlieung des Bundesrates zum Geldwschegegesetz zugeleitet:

Die Bundesregierung hat die Entschlieung des Bundesrates vom 24. September 1993 (BR-Drs. 672/93 - Beschlu -) zur Kenntnis genommen. Die darin geforderten Ergnzungen des Geldwschegegesetzes waren bereits Gegenstand der Beratungen des Deutschen Bundestages. Sie haben im Gesetzgebungsverfahren jedoch keine Mehrheit gefunden.

Die Bundesregierung wird die Anwendung dieses neuen Gesetzes durch die Kredit- und Finanzinstitute sowie die Strafverfolgungsbehörden aufmerksam beobachten. Sobald eine verläliche Aussage über die Erfahrungen mit dem neuen Rechtsinstrumentarium gemacht werden kann, wird die Bundesregierung entscheiden, ob und wenn ja, welche gesetzgeberischen Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

Im übrigen ist zu den einzelnen Punkten der Entschlieung folgendes zu bemerken:

...

Zu 1.: Ersatzpflicht der Bankinstitute:

Der Entschlieung ist nicht zu entnehmen, wem gegenber die geforderte Ersatzpflicht der Bankinstitute etc. bestehen soll. Der Charakter dieser Ersatzpflicht ist zweifelhaft, sofern eine Entschdigung des Staates beabsichtigt sein sollte. Es drfte sich um eine verwaltungsrechtliche Sanktion handeln. Die Bezeichnung als Ersatzpflicht wre sicher unrichtig, da dem Staat durch die Nichtanzeige der Finanztransaktionen nicht ohne weiteres ein Schaden in Hhe der Finanztransaktion entstehen wird. Im Geldwschegesetz ist bewut davon abgesehen worden, einen Versto gegen die Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 und 2 mit einem Bugeld zu bewehren. Grund hierfr war vor allem, da es an einer gengenden Bestimmtheit fehlt. Auerdem war davon auszugehen, da es schwierig sein drfte, die Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, da eine Finanztransaktion einer Geldwsche dient oder dienen wrde, nachzuweisen. Ist ein solcher Nachweis auch ohne weiteres mglich und liegt es auf der Hand, da eine Transaktion ohne Anzeige durchgefhrt worden ist, obwohl man die Herkunft des Geldes aus einer Straftat im Sinne des § 261 StGB erkannt hat, so wird in der Regel Beihilfe zur Straftat der Geldwsche vorliegen; in diesem Bereich bedarf es daher keiner weiteren Sanktion. Die Bedenken gegen die Einfhrung einer Bugeldvorschrift, die auf den Bestimmtheitsprinzipien beruhen, bestehen nach Auffassung der Bundesregierung auch gegen die Einfhrung einer Ersatzpflicht.

Sofern dagegen die Begrndung einer Ersatzpflicht der Bankinstitute etc. auf eine Entschdigung der durch Straftaten Geschdigten abzielen sollte, besteht aus Sicht der Bundesregierung kein Bedrfnis fr eine solche spezielle Schadenersatzbestimmung, die ber die allgemeinen Vorschriften des Haftungsrechts hinausgeht.

Zu 2.: Erstreckung des Straftatbestands der Geldwsche auf die fahrlssige Begehungsweise:

Die Forderung, nicht nur die leichtfertige (so der geltende § 261 Abs. 5 StGB), sondern weitergehend schon die leicht fahrlssige Geldwsche unter Strafe zu stellen, stt auf erhebliche Bedenken. Zum einen wre eine sprbare Beeintrchtigung des allgemeinen Waren- und Geldverkehrs zu befrchten, wenn jeder auch nur geringe Zweifel an der rechtmigen Herkunft von Geld und Sachgegenstnden ausgerumt werden mte. Dies lief dem Allgemeininteresse an einem reibungslosen Geld- und Gterverkehr zu-

kaum tragbares Strafbarkeitsrisiko für alle am Geschäftsverkehr beteiligten Personen hervor.

Insbesondere Mitarbeiter von Kreditinstituten, die tagtäglich eine Vielzahl von Geldgeschäften abwickeln müßten, kämen dadurch allzu schnell in den Verdacht einer Straftat. Abgesehen davon wäre eine Pönalisierung leichter Fahrlässigkeit im Bereich der Rechtspflege und Vermögensdelikte des Strafgesetzbuches, dem § 261 StGB zuzuordnen ist, ein Fremdkörper.

Zu 3.: Erweiterung der Auslandserstreckung auf die Verdachtsmeldepflicht

Diese Forderung ist wegen der von einer Erweiterung der Auslandserstreckung ausgehenden mittelbaren extritorialen Wirkung in den Bundestagsausschüssen auf einhellige Ablehnung gestoßen.

Die Forderung ist aber auch deshalb problematisch, weil sich im Falle einer Einbeziehung von Auslandsfilialen bei der Bestimmung der zuständigen (deutschen oder ausländischen) Strafverfolgungsbehörde große rechtliche Probleme ergeben. Hierbei wären Aspekte des jeweiligen ausländischen Datenschutzrechts sowie wettbewerbsrechtliche Gesichtspunkte zu beachten. Die Erstreckung der Meldepflicht auf Zweigstellen von Unternehmen in solchen Drittstaaten, die dem Geldwäschegesetz vergleichbare Verwendungsbeschränkungen nicht kennen, wäre höchst problematisch, weil in diesen Staaten möglicherweise Regelungen bestehen, die eine derartige Anzeige verbieten. Das Unternehmen könnte dann mit seiner Zweigstelle in Schwierigkeiten geraten, weil es entweder gegen das Recht des Sitzstaates oder gegen das Geldwäschegesetz verstoßen müßte.

Zu 4.: Beweislastumkehr

Die Einführung eines "Ad rem-Verfahrens" in Verbindung mit einer Beweislastumkehr wäre verfassungsrechtlich sehr bedenklich.

Im übrigen geht die Regelung des erweiterten Verfalls einen verfassungsrechtlich zulässigen Weg, um das vom Bundesrat angestrebte Ziel zu erreichen. Es ist jetzt Sache der Strafverfolgungsbehörden der Länder, den Gerichten ausreichendes Material für die

Anwendung des erweiterten Verfalls zu unterbreiten, damit von dieser Regelung der vom Gesetzgeber erhoffte Gebrauch gemacht werden kann.

Zu 5.: Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten von Daten nach dem Geldwäschegesetz für Besteuerungszwecke

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Verwendungsbeschränkung für nach dem Geldwäschegesetz erhobene Daten zu lockern.

Die Forderung nach einer Vorverlegung der Informationspflicht gegenüber den Finanzbehörden ist steuerpolitischer und nicht sicherheitspolitischer Natur. Mit dem Geldwäschegesetz werden jedoch keine steuerpolitischen sondern sicherheitspolitische Zwecke verfolgt. An dieser Beurteilung hat sich nichts geändert.